

Gemeinsam reflektieren, was im Referent*innenentwurf zur „Elternarbeit“ steht

Für die Eingliederungshilfe/sog. Behindertenhilfe:

Kai Pakleppa, Lebenshilfe

Vorrede

„Elternarbeit“ in der sogenannten Behindertenhilfe:

- Eltern sind Expert*innen für ihr Kind und ihre Lebenssituation
- Eltern sind keine Bittsteller*innen: Sie fordern ihre Rechte ein!
- Entwicklung: Laien-Modell => Ko-Therapeut*innen-Modell => Zusammenarbeit von Partnern (Kooperationsmodell)

Vorrede

„Zusammenarbeit von Partnern an einer gemeinsamen Aufgabe ist die **gegenseitige Ergänzung** von unterschiedlichen **Sichtweisen und Beiträgen**. Eltern und Fachleute gehören unterschiedlichen Systemen an, handeln deshalb auch aus unterschiedlichen Ansetzen heraus, die **gegenseitig zu respektieren** sind.“

Otto Speck

Vorrede

Es wird oft vergessen: Auch Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung können Eltern sein!

Damit das gut gelingt, brauchen gute Unterstützung.

Elternarbeit in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe muss das mitdenken.

§ 4a - Selbstvertretung

„Die öffentliche und freie Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen insbesondere zur Lösung von Problemen des Gemeinwesens oder innerhalb von Einrichtungen[...]“



§ 10a - Beratung

„Junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte [...] werden in einer für sie wahrnehmbaren Form [...] beraten“

- ✓ wichtige, hilfreiche Unterstützung im „Dschungel“
- ✓ Kann Ängste und Bedenken nehmen
- ✓ Leichte Sprache!

§ 10b - Verfahrenslotse

„Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken.“

- ✓ Begleitung, Unterstützung, Vermittlung :)
- ✓ Wichtiger Schritt, leider auf EHG und KJH begrenzt
- ✓ Was fehlt: Schnittstellen zu Schule & Pflege

§ 36 – Mitwirkung und Hilfeplanung

„Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung [...] in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder Jugendlichen wahrnehmbaren Form erfolgen.“

- ✓ Respekt
- ✓ Augenhöhe
- ✓ Verständlichkeit – Leichte Sprache!

§ 71 – Jugendhilfeausschuss

„Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a angehören.“

✓ Ein wichtiges Zeichen: § 4a wird ernst genommen

Vielen Dank!

Fragen? gern!

